

Gibt es in Hessen Erleichterungen für geimpfte Personen?

Menschen, die vollständigen Impfschutz haben, können bestimmte Erleichterungen in Anspruch nehmen.

Wann gelte ich als vollständig geimpft?

Ein vollständiger Impfschutz liegt vor, wenn seit der Gabe der letzten Impfdosis, die nach der Empfehlung der Ständigen Impfkommission beim Robert Koch-Institut für ein vollständiges Impfschema erforderlich ist, mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff mehr als 14 Tage vergangen sind (§ 1b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung).

Es ist nicht immer eine Zweitimpfung erforderlich. Wie viele Impfdosen erforderlich sind, hängt zum einen vom Impfstoff ab und davon, ob bereits eine Infektion durchgemacht und dadurch eine Immunität aufgebaut wurde, die nach der Empfehlung der STIKO nach 6 Monaten mit einer einzigen Impfung aufgefrischt wird.

Gilt dasselbe für genesene Personen?

Ja, nach einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, die mindestens 28 Tage sowie maximal 6 Monate zurückliegt, gelten dieselben Erleichterungen.

Welche Erleichterungen kann ich als vollständig geimpfte oder genesene Person in Anspruch nehmen?

- Die Kontaktbeschränkungen und Personenbegrenzungen gelten nicht für eine Zusammenkunft, an der ausschließlich geimpfte Personen oder genesene Personen teilnehmen.
- Das gilt auch für die Empfehlung der CoKoBeV bzw. die Regelung der Bundesnotbremse für private Zusammenkünfte.
- Bei einer Zusammenkunft, an der andere als geimpfte oder genesene Personen teilnehmen, gelten geimpfte Personen und genesene Personen nicht als weitere Person.
- Die Ausgangssperre zwischen 22 Uhr und 5 Uhr in Landkreisen und kreisfreien Städte, die unter die Bundesnotbremse fallen, gilt nicht für geimpfte Personen und genesene Personen.
- Die Beschränkung im Sport gelten nicht für geimpfte Personen und genesene Personen.
- Wenn ein Negativnachweis beim Zutritt von Einrichtungen oder im Sportbereich gefordert wird, dann gilt dies nicht Geimpfte und Genesene
- Ausnahmen von der Testpflicht für den Präsenzunterricht an den Schulen und für Personal in Gesundheitseinrichtungen
- Ausnahmen von der Maskenpflicht bei Besuchen in Alten- und Pflegeheimen im Zimmer der besuchten Person.
- Ausnahmen von der Einreisequarantäne und der Haushaltsquarantäne nach der Corona-Quarantäneverordnung